

irrt also gewaltig, wenn man meint, daß man eine „positive Rechtslehre“ betreibe, wenn man als „Recht“ solche Befehle betrachtet, die sogenannte „Staatsgesetze“ sind. Denn abgesehen von dem Umstande, daß der wichtige Unterschied zwischen „ungültigen staatlich gemeinten Befehlen“ und zwischen „gültigen staatlich gemeinten Befehlen“ = „Staatsherrscherbefehlen“ nicht beachtet wird, übersieht man erstens den Umstand, daß bei weitem nicht alle „Staatsherrscherbefehle“ auf „Rechtsverleihung“ gerichtet sind und macht sich zweitens nicht klar, wie die auf „Rechtsverleihung“ gerichteten Befehle eigentlich beschaffen sind. Auf Verleihung eines besonderen Rechtes an jemanden wird aber stets mit mindestens drei besonderen Ansprüchen gezielt, nämlich erstens mit einem „Befehle mit Rechtsverleihungs-Behauptung“, welcher die Behauptung enthält, daß sich die angedrohte ungünstige Zurechnung kraft Rechtsklage eines Berechtigten in besonderem Rechtsverfahren vollziehen würde, zweitens mit einem „auf Rechtsweisung bzw. -abweisung gerichteten Befehle“ und drittens mit einem „auf Rechtsvollstreckung gerichteten Befehle“. Offenbar sind aber nun jenes „Recht“ und jene „Rechtspflicht“, deren Begründung in einem „Befehle mit Rechtsverleihungs-Behauptung“ behauptet wird, noch keineswegs mit der bloßen Tatsache jener Behauptung und auch keineswegs mit der bloßen Tatsache jener beiden anderen Befehle vorhanden, sondern nur dann, wenn der als „berechtigt“ Behauptete nunmehr die Macht hat, durch den Antrag in einer bezüglichen Rechtsklage jene ungünstige Zurechnung gegen den Adressaten des „Befehles mit Rechtsverleihungs-Behauptung“ herbeizuführen, welche in jenem Befehle als dem Berechtigten anheimgestellte Soll-Folgeverwirklichung behauptet war. Ein vorhandenes „Recht“ darf aber nicht verwechselt werden mit der „Geltung“ des „auf Rechtsweisung bzw. -abweisung gerichteten Befehles“. Denn dieser Befehl ist, wie bereits dargelegt wurde, „auf nach Überzeugung des Adressaten disjunktiv zweifaches Verhalten“ gerichtet, „gilt“ also auch dann, wenn sein Adressat auf Grund irriger Überzeugung eine Rechtsklage jenes, dessen Berechtigung mit jenem Befehle erstrebt wurde, abweist, so daß sich also jenes Streben nach Berechtigung des Rechtsklägers als erfolglos erweist. Ein „Recht“ jemandes ist aber vorhanden, wenn den Adressaten des „auf Rechtsweisung bzw. -abweisung gerichteten Befehles“ und des „auf Rechtsvollstreckung gerichteten Befehles“ die in jenen Befehlen gemeinte Bereitwilligkeit zugehörig geworden ist und auch die übrigen Allgemeinen, welche als Gründe jenes Rechtes in Frage kommen, in der Welt vorhanden sind. Zu jenen Allgemeinen gehören aber auch dem als Rechtsweiser in Anspruch Genommenen zugehörige Seelische, die als grundlegende Bedingungen dafür in Betracht kommen, daß jenem in Anspruch Ge-